

SCHWERPUNKT „RECHT-GESCHLECHT- KOLLEKTIVITÄT“

Isabell Hensel/Veronika Springmann/Petra Sußner

Geschlechtergerechtigkeit als kollektive Praxis: Geschichte – Gegenwart – Utopie

In einem ihrer berühmtesten Essays konstatiert die Schriftstellerin Virginia *Woolf*, dass Frauen einen eigenen Raum und Geld benötigen, um schreiben zu können.¹ Aufgefordert von Oxbridge, einen Beitrag über „Women and Fiction“ zu halten, fragt sie sich, welcher Inhalt von ihr erwartet werde. Soll sie darüber sprechen, was Frauen sind, über die Literatur, die sie schreiben, oder eher, wie in der Literatur über sie gesprochen wird? *Woolf* entscheidet, dass eine Mischung all dieser Fragen am interessantesten ist. Die weiteren Überlegungen bringen sie zu der Feststellung, dass Frauen zunächst einmal Geld benötigen und ein Zimmer, um schreiben zu können. Das Geld als materielle Grundlage, das die ökonomische Unabhängigkeit schafft; das Zimmer als Reflexionsraum.

Die Frage nach dem Raum, die *Woolf* interessiert, ist bereits mehrdimensional angelegt. Kategorial: Was sind Frauen? Materiell: Wie sind sie gesellschaftlich situiert? Analytisch: Was bedeutet das für die Art und Weise, wie über Frauen geschrieben wird? Dabei reibt sie sich an Binaritäten, wie bspw. in ihrem Roman *Orlando*,² und setzt auf die Kraft der Transformation. Sie erneuert die Erzählform, die mit dem konventionellen Roman und seinen klar entworfenen Charakteren bricht. Mit ihren äußerlich unscharfen, aber innerlich überdeutlichen Figuren, die aus Gedanken, Träumen, Empfindungen, Erinnerungen, Selbstgesprächen und Wahrnehmungen bestehen, schafft *Woolf* Erzählungen gegen das männliche Bild von Frauen in der Literatur. Mit dem Bruch der literarischen Formen gelingt ihr in *Orlando* die Überwindung der Geschlechterrollen, die Abschaffung von Geschlecht. Denn statt den Geschlechterwechsel ihrer Romanfigur zu problematisieren, schafft sie eine literarische Lücke, die Fantasie über normative biografische Lebensentwürfe triumphieren lässt. Wie diese Bresche in normative (hegemoniale) Konzepte geschlagen werden kann, welche Strategien Akteur*innen entwickeln oder welcher Praktiken sie sich bedienen, ist Thema dieser Schwerpunktausgabe.

1 Virginia Woolf, *A Room of her own*, London 1929.

2 Virginia Woolf, *Orlando*, London 1929.

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-4-425

Recht – Geschlecht – Kollektivität

Entstanden ist dieser Schwerpunkt aus Texten der interdisziplinären DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“.³ Die Forschungsgruppe interessiert sich für die „neuen Konflikte“ einer spätmodernen Gesellschaft und verknüpft dazu Gender Studies und empirische Rechtsforschung. Im Zentrum stehen Kollektive mittlerer Größe, also diejenigen, die sich zwischen traditionell nationalstaatlicher und individueller Ebene bewegen. Wir wollen uns darauf konzentrieren, was in spätmodernen Konfliktfeldern – wie Prekarisierung, Flucht oder sexueller Autonomie – Neues entsteht. Diese Frage nach dem Neuen ist utopisch ausgerichtet und baut auf einen geschlechterspezifischen und rechtskritischen Fokus auf. Das bedeutet, Recht als geschlechterrelevantes Herrschaftsinstrument, als Ordnungs- und Repressionsmacht, aber genauso als emanzipatorisches Handlungsinstrument zu verstehen. Die Frage nach Recht ist für uns nie eine „entweder-oder“-Frage; Gewalt und Handlungsmacht sind verbunden und nicht von gesellschaftlichen Verhältnissen zu trennen. Daher fragen wir kritisch nach gesellschaftlichen Exklusions- und Inklusionsdynamiken, nach intersektionalen Kategorisierungsprozessen und der materiellen Gestaltung von Rechtspraktiken. Das Verständnis von Praktiken ist dabei weit gefasst und geht von höchstrichterlichem Entscheiden über die Mobilisierung von Rechtsansprüchen innerhalb eines Betriebs bis hin zu Rechtspraktiken der Selbstorganisation, rechtsförmige politische Praktiken im städtischen Raum oder in einer sozialen Bewegung. Auch die Alltagspraxis des Sich-Berufens auf eigene Rechte im Sinne der Aktivierung von Anspruchs- oder Rechtsbewusstsein ist für uns Rechtspraxis.

Gemeinsam gilt es herauszufinden, wie sich diese Rechtspraxen historisch in spezifischen Kontexten jeweils herausbilden, wie sie gegenwärtig nach ihrer inneren Logik funktionieren und ein- und durchgesetzt werden und schließlich, wie sie zukünftig für die Gestaltung von Gesellschaftsmodellen genutzt werden – was also Neues entsteht. Dazu untersuchen wir utopisch-visionäre Auseinandersetzungen um gute Arbeit, zukünftiges Wohnen, Grenzräume, Geschlechterkonstruktionen, sexuelle Vielfalt, Menschenrechte und Formen des Gemeinwohls. Dabei kommen wir immer wieder zu dem Ergebnis, dass neue Solidaritäten und Gemeinsamkeiten entstehen. Im Wissen um die zuletzt von Ben Golder⁴ eindrücklich beschriebenen rechtlichen Ambivalenzen – den umkämpften Charakter moderner Verallgemeinerungen – möchten wir das Recht in diesem Zusammenhang in seiner Temporalität erfassen und die notwendige Verschränkung von Vergangenheit und Gegenwart um die empirische Dimension der Utopie anreichern. Denn, und das zeigt nicht nur Virginia Woolf in ihren literarischen Arbeiten, Akteur*innen belassen es nicht bei der Konstatierung eines vergangenen oder gegenwärtigen Defizits. Sie schaffen utopische Räume zur Veränderung von Gesellschaft. Einen Einblick in unsere Arbeit dazu gibt dieser Schwerpunkt.

3 Über die DFG-Forschungsgruppe: <https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/>.

4 Ben Golder, Foucault, Rights and Freedom, *International Journal for Semiotics of Law* 26 (2013), 5-21.

Beyond the Creamy Layer?

Etabliertes Thema sind die Ambivalenzen des Rechts in den (Legal) Gender Studies. Wir haben in dieser Einleitung bei Virginia Woolfs Blick auf Transformation angesetzt, denn hier sehen wir für die Gender Studies die Fragen der Stunde: Ist Woolfs Triumph der Phantasie im/mit Recht überhaupt möglich? Inwiefern ist hier Transformation nötig und denkbar? Woolf schreibt nicht explizit über Recht, wohl aber über Geschlechter(un)gerechtigkeit. Die nicht ausbuchstabierte historische Matrix, vor der sie schreibt, ist die moderne Selbstverständlichkeit des männlichen Subjekts. Dieses Normsubjekt ist für feministische Rechtswissenschaft, auch die Legal Gender Studies, ein Kernproblem.⁵ Trotz und mit all den Kämpfen um Geschlechtergerechtigkeit wirkt im Recht bis heute das männliche autonome (weiße) Subjekt als Ideal fort, dessen Perspektiven und Interessen über formelle Gleichheitspraxen als Allgemeininteressen gelten.⁶ Es prägt den Charakter des Allgemeinen und lässt formelle Gleichheit zur Angleichung an ein spezifisches Subjektideal werden.⁷

Für diejenigen, die sich jenseits hegemonialer Männlichkeit bewegen, wirft das Problem kategorialer, materieller und analytischer Art auf. Wer sind diese *Anderen* als Rechtssubjekte? Wie können sie mit juristischen Kategorien die intersektionalen Machtverhältnisse adressieren, die ihre Lebensrealitäten prägen?⁸ Wie lässt sich sicherstellen, dass im Recht nicht nur ein ‚creamy layer‘⁹ profitiert? So fragt Judith Höllmann in diesem Schwerpunkt, wie eine Meet Up-Gruppe für selbstständige Frauen* Geschlecht jenseits hegemonialer Binarität wahrnimmt, relevant macht und wie das Frauen*kollektiv schließlich auf Recht als Strategie und Ressource für Geschlechtergerechtigkeit zugreift. Maja Apelt, Henrik Dossdall und Ray Trautmann verknüpfen diese Fragen mit organisationssoziologischen Perspektiven und diskutieren, wie Gleichbehandlung und Gleichstellung in einer hegemonial vergeschlechtlichten Organisation wie der Bundeswehr umgesetzt werden können. Wird hier Recht transformiert oder die Organisation durch die Nutzung von Recht?

5 Zuletzt Ute Sacksofsky, Rechtswissenschaft: Geschlechterforschung im Recht – Ambivalenzen zwischen Herrschafts- und Emanzipationsinstrument, in: Kortendiek et al. (Hrsg.), Handbuch interdisziplinäre Geschlechterforschung, Wiesbaden 2019, 631-641; sowie Anja Schmidt, Legal Gender Studies, Zeitschrift für Rechtssoziologie 38 (2019), 177-178.

6 Weiterführend etwa Sabine Hark, Durchquerung des Rechts: Paradoxien einer Politik der Rechte, in: questio et al. (Hrsg.), Queering Demokratie. Sexuelle Politiken, Berlin 2000, 28-44.

7 Ute Gerhard, Für eine andere Gerechtigkeit: Dimensionen feministischer Rechtskritik, Frankfurt/New York 2018; dazu die Besprechung von Eva Kocher in diesem Heft.

8 Elisabeth Holzleithner, Emanzipatorisches Recht – eine queer_intersektionale Analyse, in: Apostolovski et al. (Hrsg.), Intersektionale Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis, Baden-Baden 2014, 103-124.

9 Arpita Sarkar, Jarnail Singh and Others v. Lachami Narain Gupta an Others: Supreme Court of India declares application of creamy layer test on the Scheduled Castes and the Scheduled Tribes, Verfassung und Recht in Übersee 52 (2019), 383-395.

Das Recht als ambivalenter Verbündeter

Noch grundsätzlicher ist die Frage, ob sich mit den Mitteln des modernen Rechts überhaupt tatsächliche Geschlechtergerechtigkeit¹⁰ erzielen lässt. Mit dem berühmten Zitat von Audre Lorde – „the master’s tool will never dismantle the master’s house“ – lässt sich diese letzte Frage verneinen. So sehr es in den Anfängen der feministischen Rechtswissenschaften darum ging, rechtliche Benachteiligung von Frauen im Recht zu überwinden, so wenig hat die Skepsis gegenüber der Rechtsform die feministischen Rechtswissenschaften und Legal Gender Studies je verlassen. Im Dilemma der Differenz haben diese Forschungsfelder den Topos gefunden, der kategoriale, materielle und analytische Fragen auf eine Problemstellung herunter bricht: Ein Recht als *anderes* Subjekt zu haben, bedeutet nicht die Kategorisierungs- und Kollektivierungsprozesse zu überwinden, die das *Othering* überhaupt erst möglich machen.¹¹ Ein Recht als Frau zu haben, heißt nicht, Geschlecht als ausgrenzende Kategorie überwunden zu haben, hat es Wendy Brown sinngemäß auf den Punkt gebracht.¹² Dieses Differenzdilemma ist historisch in modernes Recht eingeschrieben und prägt entsprechend die Gegenwart rechtlicher Praxis mit. Als Verhältnis von Recht und Geschlecht beschäftigt es die Legal Gender Studies bis heute¹³; auch jenseits des Forschungsfelds zeigt sich die Aktualität einer Kritik an der Form des modernen Rechts etwa in post-juridischer Rechtstheorie.¹⁴ Für unser empirisches Interesse an Recht im Spannungsfeld von Gewalt und Handlungsmacht ist das Differenzdilemma kein zu lösendes Problem; es leitet vielmehr unser Interesse für Bewältigungsstrategien, Utopien und Transformation.

Geschlechtergerechtigkeit als kollektive Utopie

Gegenwärtige Krisen und nahe Katastrophenszenarien führen uns vor Augen, dass wir radikales Umdenken und geschlechtergerechte Zukunftsentwürfe brauchen.¹⁵ Prominente Beispiele sind die Flüchtlingschutzkrise, die Klimakrise und die gerade während der

10 Die Rechtsdogmatik spricht hier von materieller Gleichheit, s. Susanne Baer/Nora Markard, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz: GG, 7. Aufl., München 2018, 409-474.

11 In Verbindung mit dem Gruppismus-Problem Susanne Baer, Der problematische Hang zum Kollektiv und ein Versuch, postkategorial zu denken, in: Jähner et al. (Hrsg.), Kollektivität nach der Subjektkritik. Geschlechtertheoretische Positionierungen, Bielefeld 2013, 47-69.

12 Prominent Wendy Brown, Suffering Rights as Paradoxes, Constellations, An International Journal of Critical and Democratic Theory 7 (2000), 208-229. Dazu Elisabeth Holzleithner, Emanzipatorisches Recht. Über Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung, Juridikum 1 (2010), 6-14.

13 Dazu jüngst Sarah Elsuni, Feministische Rechtstheorie, in: Buckel et al. (Hrsg.) Neue Theorien des Rechts, Tübingen 2020, 225-243.

14 Dazu Hannah Franzki, Postjuridische Rechtstheorien: Benjamin, Menke, Loick, in: Buckel et al. (Hrsg.) Neue Theorien des Rechts, Tübingen 2020, 67-87.

15 So Hannah Arendt, »Die Krise in der Erziehung«, in: dies., Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I, München 1994, 255-276. Vgl. dazu auch den Beitrag von Sabine Hark in dieser Ausgabe. Zur Produktivität solcher Krisen auch Gunther Teubner, Dreiers Luhmann, in: Alexy (Hrsg.), Integratives Verstehen: Zur Rechtsphilosophie Ralf Dreiers, Tübingen 2005, 199-211 (210); siehe auch Michael Blecher, Recht in Bewegung: Paradoxontologie, Recht und Soziale Bewegungen, ARSP 92 (2006), 449-477.

Corona-Krise immer wieder geführten Debatten um Care-Work. Utopie verstehen wir hier als Art der „Zukunftstechnik“. Sie grenzt sich von Risikomanagement ab, das auf Legitimation gerichtet ist.¹⁶ Utopie, wie sie uns interessiert, bedeutet radikale Gesellschaftskritik und spielt nicht mit einer ungewissen, sondern mit einer möglichen anderen Zukunft. Ausgehend von den empirischen historischen und Gegenwartsanalysen der Prozesse der Inklusion und Exklusion wird es unausweichlich, über alternative Zukunftsentwürfe bzw. zukunftsfähige Gesellschafts- und damit auch Subjektivitätsmodelle nachzudenken.¹⁷ Es gilt nicht mehr nur, den Charakter des liberalen Subjekts zu dechiffrieren – mit der Ambivalenz der Abweichung zu arbeiten –, sondern Subjektive wieder gesellschaftlich in ein Gemeinsames rückzubinden. Visionen und Utopien von einer „besseren Zukunft ohne Diskriminierung“ entfalten ihre Kraft, in dem sie der historischen Gegenwart einen Spiegel vorhalten.

Vor diesem Hintergrund spätmoderner Konflikte und neuer Gemeinsamkeit interessiert uns die Funktion von Recht als Mittel bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Alik *Mazukatow* und Beate *Binder* sprechen in ihrem Beitrag von einem „zweiten Modus des Imaginierens“, bei dem „vergeschlechtlichte Imaginationen mit Recht verwoben werden, um eine ‚bessere‘ Zukunft zu entwerfen und zu legitimieren.“ In der Tradition der Legal Gender Studies gehen wir davon aus, dass utopisches Denken im und mit Recht die produktive Gestaltungskraft des Rechts herausfordert und Recht als emanzipatorisches Handlungsinstrument relevant wird.¹⁸ Denn Recht kann ein Raum sein, in dem Utopien produktiv werden und als „soziale Tatsachen“ im Jetzt Ordnungseffekte erzeugen.¹⁹ Zukunftsvorstellungen im Recht entfalten eine normative Gegenkraft zu Bestehendem. Entgegen der Funktion des Rechts, vergangene Konflikte zu bewältigen und Erwartungen zu stabilisieren,²⁰ dient Recht dann nicht „der bloßen Fortsetzung des Vergangenen und Gegenwärtigen in einer Welt voller Überraschungen, voller Feinde, voller Gegeninteressen,“²¹ sondern der Steigerung der Lernbereitschaft und der Störung der eingeübten Erwartungsbildungsprozesse.

16 Zu diesen katastrophalen Zukunftsszenarien als Legitimationsstrategie für Interventionen: Sven Oitz, Sichtbarkeitsregime. Überwachung, Sicherheit und Privatheit im 21. Jahrhundert, *Leviathan* Sondernummer 25 (2010), 27-52; Helmut Willke, *Dystopia. Studien zur Krisis des Wissens in der modernen Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2002.

17 Zu den Prämissen einer „Politik gesellschaftlicher Veränderung“, Judith Butler/Athena Athanasiou, *Die Macht der Enteigneten. Das Performative im Politischen*, Zürich/Berlin 2014, 149; auch Sabine Hark, *Enteignet Euch! Oder: Keine Frage der Wahl. Über Autonomie in der Demokratie*, in: Baer/Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen*, Baden-Baden 2018, 157-172.

18 Zur Politik der Gender Studies: Ute Sacksofsky, *Die blinde Justitia: Gender in der Rechtswissenschaft*, Stuttgart 2005, 408 ff.; Michelle Cottier et al. (Hrsg.), *Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?*, Baden-Baden 2008; Elisabeth Holzleithner, *Rechtskritik der Geschlechterverhältnisse – Emanzipation durch Recht?*, *Kritische Justiz* 2008, 250-257.

19 Zum Potential des Rechts etwa Rosie Harding, *Imagining a Different World: Reconsidering the Regulation of Family Lives*, *Law and Literature* 22 (2010), 440-462, (457 ff.). Zur ordnungsbildenden Wirkung von Zukunftsvorstellungen Armin Nassehi, *Die Zeit der Gesellschaft. Auf dem Weg zu einer soziologischen Theorie der Zeit*, Opladen 1993; Gereon Uerz, *ÜberMorgen. Zukunftsvorstellungen als Elemente der gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit*, München 2006.

20 Zu dieser Funktion des Rechts etwa Klaus Günther, *Vom Zeitkern des Rechts*, *Rechtshistorisches Journal* 14 (1995), 13-35 (23).

21 Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1993, 73, 124 ff.

Solche Rechtsutopien bewegen sich nicht im luftleeren Raum, sondern plausibilisieren sich über ihre rechtlichen Anschlüsse, aber ohne ihnen zu verfallen. Innerhalb des Rechts können Utopien mit den vorhandenen Rechtsformen, Praxen, Begriffen usw. spielen, sie aufbrechen, neubesetzen, anders kontextualisieren. Sie dienen als immanente Rechtskritik, weil sie den *status quo* von innen heraus unter Rechtfertigungsdruck stellen. So zeigt Adrian *Lebne* in seiner Fallbesprechung in diesem Heft, wie der Einbruch gesellschaftlicher Realität intersektional-innerrechtlichen Veränderungsdruck und Lernbereitschaft erzeugt. Der Kläger fordert sein Recht auf Sexualität ein und bringt dabei materielle Fragen vor Gericht, die fundamentale Voraussetzung formaler Gleichheit sind. Gesellschaftlich in Gerichtsprozesse hereingetragene Vorstellungen zur Prävention und Umgang mit Sexualität im Kontext von HIV/AIDS können die Widerstände des (Sozial-)Rechts überwinden und den rechtlichen Begriff von Geschlecht und Sexualität erweitern. Die eindimensionale ‚but for‘-Logik²² des ‚Creamy Layers‘ ist, anders gesagt, intersektional durchbrochen. In einer weiteren Gegenerzählung fasst Sabine *Hark* in ihrem Beitrag über die Notwendigkeit von „Virengemeinschaften“ mit Judith *Butler* Autonomie als bedingtes und umstrittenes Konzept, aber nicht, indem sie es ablehnt, sondern produktiv wendet. Sie stellt die scheinbar unhintergehbaren Prämissen der liberalen Theorien, wie die freiheitlichen Subjektpositionen, in Frage. Warum und um welchen Preis Autonomie und von wem?²³ Der Blick auf ein anderes Mögliches offenbart, dass die gesellschaftliche Verwobenheit der Subjekte in einem langen historischen Prozess unsichtbar gemacht wurde. Dieses „kritische Wissen“ zwingt zu einer „anderen Erzählung des Subjekts, seiner Rechte und seiner Autonomie.“ Autonomie kann nach ihrer Dekonstruktion auf ihre Bezüge hin zum Gemeinsamen neu befragt werden. Wie ist das Verhältnis zwischen Autonomie, dem freien Individuum und der Existenz der anderen alternativ zu fassen? Welche rechtlichen Prämissen hätten solche Denkspiele? So werden andere Gesellschaftsmodelle denk- und sagbar, die eine auf sich selbst verweisende Individualität überwinden und in der Lage sind, das Subjekt neu in seiner relationalen Verwobenheit zu fassen.²⁴

Solches Recht bietet Raum für neue Erzählungen, wie sie *Virginia Woolf* für die Literatur vorgemacht hat. Es wird in dieser Dimension zur Schablone für ein mögliches Anderes und damit zum Mittel für radikale Gesellschafts- als Rechtskritik. Über die Gestalt dieses nicht geschriebenen, sondern fordernden, selbst utopischen Rechtsprojekts wird derzeit in rechtstheoretischen Settings heftig debattiert. Es wird teilweise vom Möglichkeitssinn des bestehenden Rechts ausgegangen, das selbst Alternativen entwickeln könnte,²⁵ während radikaler von einer Transformation, einer Selbstaufhebung hin zu einem anderen Recht²⁶ bzw. schließlich sogar revolutionär von seiner Überwindung die Rede

22 Kimberle Crenshaw, Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren: Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik, in: Lutz et al (Hrsg.), Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzepts, Wiesbaden 2013 (1989), 35-59.

23 Hark, Enteignet Euch! (Fn. 17), 167 f., unter Verweis auf die Kritik bei Judith Butler, Gefährdetes Leben, Frankfurt/M. 2005, 44.

24 Dazu auch Hark, Enteignet Euch! (Fn. 17).

25 Christoph Möllers, Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität, Frankfurt/M. 2015.

26 Christoph Menke, Kritik der Rechte, Frankfurt/M. 2015; ders., Distanz und Urteil. Das Paradox der Norm, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 64 (2016), 299-306.

ist.²⁷ Gemeinsam ist der Idee dieser – auch – „Gegen-Rechte“²⁸ die Vorstellung eines selbstreflexiven Rechts, das einen Widerstand von Innen entwickeln kann, der verhindert, dass Zukunft gebunden wird. Diese „Disposition zur Offenheit“²⁹ ist auch zentrale Forderung der Legal Gender Studies.

Ort der Auseinandersetzung

Gesucht sind also experimentelle Räume, die eine „Neuerfindung“³⁰ möglich machen. Es geht um die demokratischen und gesellschaftlichen Bedingungen solcher gelingenden Gegenerzählungen, die zugleich immer der Gefahr ausgesetzt sind, für Machtzwecke instrumentalisiert zu werden.³¹ Zentrale und auch durch das Schwerpunktheft leitende Frage ist, wie sich das Recht zu einem Ort der Auseinandersetzung bereits entwickelt hat und weiter entwickeln kann.³²

Die Frage, ob mit Recht tatsächlich und tatsächliche Geschlechtergerechtigkeit – im Sinne von materieller Gleichheit – zu erreichen ist, ist viel diskutiert. Im Zentrum der Überlegungen in diesem Schwerpunktheft steht aber weniger das „Ob“, sondern vor allem das „Wie“. Im Wissen um das Differenzdilemma fragt der Schwerpunkt, welche neuen Solidaritäten und Gemeinsamkeiten sich in der Herausforderung des historisch-modernen Subjektideals ergeben. Kämpfen *andere* Kollektive um Geschlechtergerechtigkeit, denken sie dann auch anders über Kollektivität?³³ Was entsteht in intersektionalen Möglichkeitsräumen tatsächlich, und was ist denkbar? In diesem Sinne fasst die Forschungsgruppe das Konzept der Geschlechtergerechtigkeit als zukunfts-gewandtes und kritisches Konzept, das vor allem die rechtliche Konzeption des vergeschlechtlichten Subjekts immer wieder herausfordert.

27 Daniel Loick, *Juridismus*, Berlin 2017; ders., *Rechtskritik und Abolitionismus*, *Juridikum* 3 (2019), 384-395.

28 Zum Konzept umfassend die Beiträge in Andreas Fischer-Lescano et al. (Hrsg.), *Gegenrechte: Recht jenseits des Subjekts*, Tübingen 2018.

29 Judith Butler/Athena Athanasiou, *Die Macht der Enteigneten. Das Performative im Politischen*, Zürich/Berlin 2014, 149.

30 Vgl. die Forderung bei Hark, *Enteignet Euch!* (Fn. 17), 167 ff.

31 Eingehend Giorgio Agamben, *Ausnahmezustand*, Frankfurt a.M. 2004.

32 Zu dieser Perspektive auch Julia Eckert, *Rechtsaneignung. Paradoxien von Pluralisierung und Entpluralisierung in rechtspluralen Situationen*, in: Kötter/Schuppert (Hrsg.), *Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*, Baden-Baden 2009, 191-206; dies., *From Subjects to Citizens: Legalism from Below and the Homogenisation of the Legal Sphere*, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 38 (2006), 45-75.

33 Vgl. Sabine Hark/Rahel Jaeggi/Ina Kerner/Hanna Meißner/Martin Saar, *Das umkämpfte Allgemeine und das neue Gemeinsame. Solidarität ohne Identität*, *Feministische Studien: Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung* 33 (2015), 99-103.